

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Januar 2016

Anwesend: **A.Lecerf**, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;
I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns,
P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux,
M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;
P.Neumann, Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen und L.Ortmanns werden später eintreffen;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2015 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Arbeiten

3. Wegeunterhalt 2016
 - Verabschiedung des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektautors
 - Wahl der Vergabeart
4. Sanierung einer Stützmauer auf dem Johberg in Walhorn
 - Verabschiedung des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektautors
 - Wahl der Vergabeart

Kirchenfabriken

5. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen - Rechnung für das Haushaltsjahr 2014 – Billigung
6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2015 – Billigung
7. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2016 – Billigung
8. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – 1. Haushaltsanpassung 2015 - Billigung
9. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2016 – Billigung

Fragen

10. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2015 – Verabschiedung

Mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (P.Thevissen, der am 21. Dezember 2015 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2015.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Wegeunterhalt 2016

- **Verabschiedung des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektautors**
- **Wahl der Vergabeart**

Die Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux und Y.Heuschen sind ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass die Gemeindestraßen unterhalten werden müssen;

In Anbetracht, dass ein Projektautor zur Durchführung des Wegeunterhaltes 2016 bezeichnet werden soll, um den Unterhalt der Straßen zu planen und die Ausführung der Arbeiten zu überwachen;

In Anbetracht, dass die Kosten für den Projektautor auf etwa 10.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan vorgesehen sind unter Artikel 42101/73160 (20160019);

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers welches er aufgrund von Artikel L1124-40§1,3° und 4° des Kodex der lokalen Demokratie abgegeben hat;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 1 Enthaltung (Y.Heuschen):

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt welcher folgende Dienstleistung beinhaltet: Projektautor für den Wegeunterhalt 2016.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 10.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

4. Sanierung einer Stützmauer auf dem Johberg in Walhorn

- **Verabschiedung des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektautors**
- **Wahl der Vergabeart**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass die Stützmauer auf dem Johberg in Walhorn saniert werden muss;

In Anbetracht, dass ein Projektautor bezeichnet werden soll, um die Arbeiten zur Sanierung der Stützmauer zu planen und die Ausführung der Arbeiten zu überwachen;

In Anbetracht, dass die Kosten für den Projektautor auf etwa 10.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan vorgesehen sind unter Artikel 421/73560 (20160018);

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers welches er aufgrund von Artikel L1124-40§1,3° und 4° des Kodex der lokalen Demokratie abgegeben hat;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt welcher folgende Dienstleistung beinhaltet: Projektautor zur Sanierung einer Stützmauer auf dem Johberg in Walhorn.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 10.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und

Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

5. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen - Rechnung für das Haushaltsjahr 2014 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht, dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in dreifacher Ausfertigung am 13. November 2015 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bischof der Diözese weitergeleitet worden sind;

Aufgrund der am 16. Dezember 2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 11. Dezember 2015;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Bistum abgeändert worden ist, folgende Beträge aufweist:

Ordentliche Einnahmen:	30.355,52 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	<u>89.312,81 EUR</u>
Total Einnahmen:	119.668,33 EUR

Vom Bischof festgelegt:	8.539,10 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	27.482,79 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	<u>115.202,90 EUR</u>
Total Ausgaben:	151.224,79 EUR
Saldo:	- 31.556,46 EUR

Aufgrund folgender Bemerkung des Bischofs:
AII/19 Ist aufgrund von Belegen 5.249,60 EUR statt 5.249,55 EUR

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist die besagte Rechnung zu billigen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 21. Oktober 2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen:	30.355,52 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	<u>89.312,81 EUR</u>
Total Einnahmen:	119.668,33 EUR

Vom Bischof festgelegt:	8.539,10 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	27.482,79 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	<u>115.202,90 EUR</u>
Total Ausgaben:	151.224,79 EUR
Saldo:	- 31.556,46 EUR

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2015 – Billigung

Das Ratsmitglied L.Ortmanns ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Dezember 2014 zur Billigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2015 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2015 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen am 17. Dezember 2015 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

Aufgrund, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 21. Dezember 2015 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht der am 24. Dezember 2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 23. Dezember 2015;

In Anbetracht, dass das Bistum die vorliegende Abänderung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat;

Aufgrund, dass diese Anpassung des Haushalts 2015 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	165.019,64 EUR
- auf der Ausgabenseite:	166.457,63 EUR
Ergebnis	- 1.437,99 EUR

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

In der Erwägung, dass die vorliegende Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2015 die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen :	160.954,04 EUR
Vorherige Ausgaben :	162.382,03 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	4.065,60 EUR
Erhöhung der Ausgaben :	6.993,92 EUR
Verminderung der Einnahmen :	0,00 EUR

Verminderung der Ausgaben :	2.928,32 EUR
Erhöhung des Gemeindeanteils :	0,00 EUR
Neues Resultat :	
Einnahmen :	165.019,64 EUR
Ausgaben :	166.457,63 EUR
Saldo :	- 1.437,99 EUR

2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:
 - den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
 - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
 - den Herrn Bischof von Lüttich

7. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2016 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 21. Oktober 2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2016 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 23.613,00 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 folgende Beträge aufweist:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	35.996,25 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>67.399,05 EUR</u>
Total Einnahmen:	103.395,30 EUR
- Ausgaben A1:	10.765,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	32.630,30 EUR

- Außerordentliche Ausgaben: 60.000,00 EUR
Total Ausgaben: 103.395,30 EUR
und ausgeglichen ist;

Aufgrund folgender Bemerkungen des Bischofs:

EII/16: Korrektur aufgrund der neugenehmigten Zahlen:

38.955,51 EUR – 31.556,46 EUR = 7.399,05 EUR statt 7.403,44 EUR

EI/12: 23.613,00 EUR statt 23.608,61 EUR um den Ausgleich behalten zu können

A.II50: 30,00 EUR ab dem 01. Januar 2016

A.II57: 56,00 EUR ab dem 01. Januar 2016

AII56: 3.992,00 EUR um den Ausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 17. November 2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16. Dezember 2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 15. Dezember 2015;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 21. Oktober 2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen: 35.996,25 EUR

- Außerordentliche Einnahmen: 67.399,05 EUR

Total Einnahmen: 103.395,30 EUR

- Ausgaben A1: 10.765,00 EUR

- Ordentliche Ausgaben: 32.630,30 EUR

- Außerordentliche Ausgaben: 60.000,00 EUR

Total Ausgaben: 103.395,30 EUR

und ausgeglichen ist;

Artikel 2: - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

8. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal –

1. Haushaltsanpassung 2015 – Billigung

Der Schöffe O.Audenaerd hat die Sitzung verlassen und nicht an der Abstimmung dieses Punkt teilgenommen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 22. Dezember 2014, mit welchem der Gemeinderat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal gebilligt hat;

Nach Durchsicht der am 12. November 2015 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Haushaltsanpassung Nr. 1/2015 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal;

Aufgrund, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum der Diözese am 17. November 2015 zugestellt wurden;

Aufgrund, dass das Bistum die 1. Haushaltsanpassung 2015 am 9. Dezember 2015 genehmigt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die Anpassung des Haushalts 2015 wie er von der Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

Vorherige Einnahmen :	73.290,62 EUR
Vorherige Ausgaben :	73.290,62 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	10.050,00 EUR
Erhöhung der Ausgaben :	10.050,00 EUR
Erhöhung des Gemeindeanteils:	10.050,00 EUR

Neues Resultat :

- auf der Einnahmenseite:	83.340,62 EUR
- auf der Ausgabenseite:	83.340,62 EUR

und ausgeglichen ist;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2015 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal, zu genehmigen:

Vorherige Einnahmen :	73.290,62 EUR
Vorherige Ausgaben :	73.290,62 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	10.050,00 EUR
Erhöhung der Ausgaben :	10.050,00 EUR
Erhöhung des Gemeindeanteils:	10.050,00 EUR

Neues Resultat :

- auf der Einnahmenseite:	83.340,62 EUR
- auf der Ausgabenseite:	83.340,62 EUR

und ausgeglichen ist;

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich

9. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2016 – Billigung

Der Schöffe O.Audenaerd hat die Sitzung verlassen und nicht an der Abstimmung dieses Punkt teilgenommen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 03. Dezember 2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 11. Dezember 2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21. Dezember 2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 18. Dezember 2015:

EII/16 Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres auf 12.803,12 EUR abzuändern (genehmigten Zahlen der DG, der Gemeinde und des Bistums)

Durch diese Änderung ergibt EI/12 einen Gemeindeforschuss von 34.743,88 EUR statt 58.016,12 EUR

AII/50 30,00 EUR ab dem 01. Januar 2016

AII/57 56,00 EUR ab dem 01. Januar 2016

Um den Haushalt auszugleichen wird in AII/56 die Zahl 2.299,00 EUR statt 2.300,00 EUR eingetragen.

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2016 der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal aufgeführte gewöhnliche Gemeindeforschuss 34.743,88 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 folgende Beträge aufweist:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen: 39.893,88 EUR

- Außerordentliche Einnahmen: 16.803,12 EUR

Total Einnahmen: 56.697,00 EUR

- Ausgaben A1: 19.830,00 EUR

- Ordentliche Ausgaben: 33.367,00 EUR

- Außerordentliche Ausgaben: 3.500,00 EUR

Total Ausgaben: 56.697,00 EUR

und ausgeglichen ist;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung in der Sitzung vom 03. Dezember 2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 weist folgende Beträge auf:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:
- Ordentliche Einnahmen: 39.893,88 EUR
- Außerordentliche Einnahmen: 16.803,12 EUR
Total Einnahmen: 56.697,00 EUR

- Ausgaben A1: 19.830,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben: 33.367,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben: 3.500,00 EUR
Total Ausgaben: 56.697,00 EUR

und ausgeglichen ist;

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Das Ratsmitglied G.Renardy (Energie Fraktion) hat dem Kollegium folgende Frage gestellt:

Frage 1:

Betreff: Neugestaltung des Rolducplatzes und Umgebung

Die Natursteinpflasterung hinter dem Jugendheim wurde mit „einfachem Sand“ eingekehrt.

Dies ist nicht fachgerecht und bringt sehr viel Unterhaltsarbeit mit sich.

Warum wurde die Pflasterung nicht mit wasserdurchlässigem Pflasterfugenmörtel eingekehrt?

Kein Unkrautwuchs und mehr Stabilität.

Antwort des Schöffen Roger Franssen:

Es hat Anfang Dezember eine Baustellenbesichtigung mit dem Projektautor stattgefunden, bei der dieses Thema der Natursteinpflasterung (ca. 200 m²) – bzw. das «Einkehren» besprochen worden ist.

Hier hat der Projektautor der Gemeinde versichert, dass der vorgeschlagene «Schlackenstaub» sich zum Einkehren bestens eignet und auch keine Unterhaltsarbeiten wie Unkraut zupfen mit sich bringen wird. Dieser Schlackenstaub wird sehr oft zum Einkehren verwendet.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

Der Generaldirektor,
P. NEUMANN

Der Bürgermeister,
A. LECERF